

Synopse zur Darstellung der inhaltlichen Veränderungen der Abfallwirtschaftssatzung vom 31.05.2007
(In der überarbeiteten Satzung wurde die geschlechtergerechte Sprache verwendet).

Lfd. Nr.	Satzung vom 31.05.2007	Satzung neu	Begründung
§ 2 Grundsätze			
1		(3) Die Erfassung, Abholung und Entsorgung der Abfälle dient der Gewährleistung eines hygienischen und geordneten Umfeldes für Einwohner bzw. Einwohnerinnen und Besucher bzw. Besucherinnen der Stadt und soll möglichst keine Beeinträchtigungen des Stadtbildes verursachen.	In den letzten Jahren ist der Aspekt der Wirtschaftlichkeit immer mehr in den Vordergrund gerückt. Es sollten die Fragen der Hygiene und des Erscheinungsbildes als wesentliche Faktoren wieder in das Bewusstsein gerückt werden (dazu auch § 19 Abs. 6).
2	(3) Abfälle gelten als angefallen, wenn sie entsprechend den Festlegungen dieser Satzung der Stadt bzw. deren Entsorgungsbeauftragten überlassen worden sind. Sie gehen mit der Eingabe in die Entsorgungsfahrzeuge sowie bei Abgabe in den sonstigen Einrichtungen der Abfallwirtschaft in den Besitz der Stadt über.	(4) Abfälle gelten als angefallen, wenn sie entsprechend den Festlegungen dieser Satzung der Stadt bzw. deren Entsorgungsbeauftragten überlassen worden sind. Sie gehen mit der Eingabe in die Entsorgungsfahrzeuge, in die Wertstoffcontainer sowie bei Abgabe in den sonstigen Einrichtungen der Abfallwirtschaft in das Eigentum der Stadt über.	Die Erweiterung erfolgt, da auf den Zeitpunkt des Überganges in das Eigentum der Stadt bei Altpapier hingewiesen werden soll, um so auf den Straftatbestand bei sogenannten „Altpapierdiebstählen“ besser hinzuweisen. Der Besitz liegt bei dem, der die tatsächliche Sachherrschaft hat (Entsorgungsbeauftragter), die Stadt ist jedoch als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger der Eigentümer.
§ 3 Begriffsbestimmung			Es wurden neue Begriffsdefinitionen eingefügt.
3		(3) Abfallbehälterstandplatz im Sinne dieser Satzung ist der Ort auf einem Grundstück, der dauerhaft zur Aufstellung der Abfallbehälter genutzt wird.	Definition war erforderlich, um klarzustellen, dass mit Abfallbehälterstandplatz der Standplatz auf dem Grundstück gemeint ist (nicht auf der Straße).
4		(4) Bereitstellungsfläche im Sinne dieser Satzung ist - für die in § 20 Abs. 2 genannten Ausnahmefälle - der Gehwegrand zur Grundstücksseite bzw. der Parkstreifen der öffentlichen Straße, die mit einem Entsorgungsfahrzeug nach DIN EN 1501-1 und einer Gesamtmasse von 26 t erreicht werden kann. Bereitstellungsfläche ist ebenfalls ein geeigneter Platz vor den Abfallbehälterschranken, sofern der Untergrund und der Transportweg den Erfordernissen des § 18 in Verbindung mit Anlage 2 dieser Satzung entsprechen.	Aufgrund zahlreicher Probleme in der Praxis wurden die konkreten Anforderungen benannt.

Lfd. Nr.	Satzung vom 31.05.2007	Satzung neu	Begründung
5		(5) Zufahrt im Sinne dieser Satzung ist die Strecke, die mit dem Entsorgungsfahrzeug bis zum Ort der Entleerung der Abfallbehälter zurücklegt werden muss.	Aufgrund zahlreicher Probleme in der Praxis wurde die Definition erforderlich.
6		(6) Transportweg im Sinne dieser Satzung ist der Weg, auf dem die Abfallbehälter zur Entleerung vom Abfallbehälterstandplatz bzw. der Bereitstellungsfläche bis zum Entsorgungsfahrzeug transportiert werden.	Aufgrund zahlreicher Probleme in der Praxis wurde die Definition erforderlich.
7	(5) Restabfälle im Sinne dieser Satzung sind gemischte Siedlungsabfälle, die nach getrennter Erfassung von Abfällen zur Verwertung bzw. von Schadstoffen als zu entsorgende Abfälle verbleiben und ohne besondere Anforderungen an Sammlung und Transport mittels der üblichen Abfallbehälter erfasst werden können. Nicht zu den Restabfällen gehören flüssige, schlammige und pastöse Abfälle, wenn deren Beschaffenheit oder Menge die öffentliche Abfuhr und Entsorgung erschwert.	(9) Restabfälle im Sinne dieser Satzung sind gemischte Siedlungsabfälle, die nach getrennter Erfassung von Abfällen zur Verwertung bzw. von Schadstoffen als zu entsorgende Abfälle verbleiben und ohne besondere Anforderungen an Sammlung und Transport mittels der üblichen Abfallbehälter erfasst werden können. <i>Dazu gehören insbesondere Kehricht, Staubsaugerbeutel, Zigarettenkippen, Hygieneartikel, Glas- und Keramikscherben, verschmutzte Textilien oder Verpackungen und nicht weiterverwendbare oder verwertbare Gegenstände.</i> Nicht zu den Restabfällen gehören flüssige, schlammige und pastöse Abfälle, wenn deren Beschaffenheit oder Menge die öffentliche Abfuhr und Entsorgung erschwert.	Die Präzisierung ist erforderlich, da oft die Ansicht herrscht, keinen Abfall zu erzeugen, meist aus Unkenntnis, was zum Restabfall gehört.
§ 7 Überlassungs- und Benutzungspflicht			
8	(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Stadt ist verpflichtet, dieses im Rahmen dieser Satzung an die Abfallwirtschaft anzumelden und allen Grundstücksnutzern eine ausreichende Behälterkapazität zur Erfassung der erzeugten Abfälle zuzuordnen, <i>wobei eine gemeinsame Erfassung der Abfälle aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen bei gemischter Grundstücksnutzung zulässig ist.</i>	(1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines Grundstückes im Gebiet der Stadt ist verpflichtet, dieses im Rahmen dieser Satzung an die Abfallwirtschaft <i>anschießen zu lassen</i> und allen Grundstücksnutzern und Grundstücksnutzerinnen eine ausreichende Behälterkapazität zur Erfassung der erzeugten Abfälle zuzuordnen.	Es erfolgt die Klarstellung, dass der <i>Anschluss</i> durch die Vorhaltung von Abfallbehältern erforderlich ist.
9		(2) <i>Bei gemischter Grundstücksnutzung ist eine gemeinsame Erfassung der Abfälle aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen zulässig.</i>	Vorher in Absatz 1 geregelt.

Lfd. Nr.	Satzung vom 31.05.2007	Satzung neu	Begründung
10	(3) Wenn die öffentliche Abfuhr der Abfälle auf Grund der besonderen Lage des Grundstückes nicht oder nur mit einem nicht vertretbar hohen Aufwand zu realisieren ist, sind <i>gesonderte Vereinbarungen</i> zwischen der Stadt und dem Eigentümer des Grundstückes zu treffen.	(4) Wenn die öffentliche Abfuhr <i>oder die Aufstellung bzw. Bereitstellung der Abfallbehälter</i> auf Grund der besonderen Lage des Grundstückes <i>oder anderen Belangen</i> nicht oder nur mit einem <i>unverhältnismäßigen</i> Aufwand zu realisieren ist, können <i>von der Stadt gesonderte Maßnahmen zur Überlassung der Abfälle angeordnet werden.</i>	Es erfolgte eine Klarstellung, dass die Stadt <i>Anordnungen</i> treffen kann, um eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten, auch wenn überwiegend einvernehmliche Lösungen angestrebt werden.
11		(6) <i>Von der Stadt kann trotz gemeldeter Einwohner bzw. Einwohnerinnen eine befristete Befreiung vom Anschluss eines Grundstückes genehmigt werden, sofern für einen Zeitraum von grundsätzlich mindestens fünf Monaten keine Abfälle anfallen (z. B. wegen Auslandsaufenthalt, vorübergehendem Leerzug des Gebäudes u. ä.) und vom Grundstückseigentümer bzw. von der Grundstückseigentümerin mindestens vier Wochen zuvor ein Antrag mit geeigneten Nachweisen für die Abwesenheit bei der Stadt gestellt wurde.</i>	Wiederholte Anträge bei zeitweiliger Abwesenheit von Bürgern machten diese Regelung erforderlich. Dabei ist die Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen, da der Behälter abgezogen wird und auch die Bearbeitung der Anträge Kapazitäten erfordert.
§ 9 Meldepflicht			Die Regelungen des § 9 wurden übersichtlicher gestaltet und in mehrere Absätze gegliedert. Dadurch ergeben sich Verschiebungen.
12	(1) Neuanschluss oder Eigentumsübernahme eines Grundstückes hat der Eigentümer dem zuständigen Entsorgungsbeauftragten schriftlich - mindestens vier Wochen vor der <i>ersten Entleerung der Abfallbehälter</i> - anzuzeigen und seine vollständige Adresse einschließlich Vor- und Zunamen, die Anschrift des betreffenden Grundstückes, die Zahl der Bewohner bzw. Nutzer und die Art und Anzahl der benötigten Abfallbehälter anzugeben. Bei Wechsel des Grundstückseigentümers oder bei Aufgabe eines Grundstückes ist der bisherige Eigentümer gegenüber dem zuständigen Entsorgungsbeauftragten zu einer schriftlichen Abmeldung - mindestens vier Wochen vor der letzten Entleerung der Abfallbehälter - verpflichtet.	(1) Den Neuanschluss eines Grundstückes hat dessen Eigentümer bzw. dessen Eigentümerin beim zuständigen Entsorgungsbeauftragten schriftlich - mindestens vier Wochen <i>vor der ersten beabsichtigten Nutzung des Grundstücks</i> - zu beantragen und folgende Angaben vorzulegen: - seine bzw. ihre vollständige Adresse einschließlich Vor- und Zunamen, - die Anschrift des betreffenden Grundstückes, - die Zahl der Bewohner und Bewohnerinnen, - die Art und Anzahl der benötigten Abfallbehälter und ggf. gemäß Anlage 3 AWS - die Branche und Anzahl der Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen, - die Anzahl der Beschäftigten, Plätze/Betten, Schüler und Schülerinnen/Kinder bzw. Besucher und Besucherinnen.	Es erfolgte eine redaktionelle Änderung. Entscheidend für das Erfordernis zur Vorhaltung der Abfallbehälter ist die <i>Nutzung</i> des Grundstückes.

Lfd. Nr.	Satzung vom 31.05.2007	Satzung neu	Begründung
13		(2) Bei Wechsel des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin oder bei Aufgabe eines Grundstückes ist der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Eigentümerin gegenüber dem zuständigen Entsorgungsbeauftragten zu einer schriftlichen Abmeldung - mindestens vier Wochen vor der letzten Entleerung der Abfallbehälter - verpflichtet.	Die Regelungen des Absatzes 2 waren zuvor mit in Absatz 1 enthalten.
14	(2) Veränderungen der Anzahl oder Art der benötigten Abfallbehälter und andere gebührenrelevante Veränderungen sind vom Eigentümer des Grundstückes beim zuständigen Entsorgungsbeauftragten mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Kundennummer, des betreffenden Standplatzes und des Grundes für die Veränderung schriftlich zu beantragen. Befristete Veränderungen werden nur für einen Zeitraum von mindestens <i>sechs</i> Monaten vorgenommen.	(3) Veränderungen der Anzahl oder Art der benötigten Abfallbehälter und andere gebührenrelevante Veränderungen sind vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin des Grundstückes mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Kundennummer, des betreffenden Standplatzes und des Grundes für die Veränderung beim zuständigen Entsorgungsbeauftragten schriftlich zu beantragen. Befristete Veränderungen werden nur für einen Zeitraum von mindestens <i>fünf</i> Monaten vorgenommen	Befristete Veränderung soll ab <i>fünf</i> Monaten möglich werden, da dies wirtschaftlich noch vertretbar ist (Abzug der Abfallbehälter), dem Anliegen der Nutzer von Haus- und Kleingärten (häufigster Anlass) besser gerecht wird und bürgerfreundlicher ist.
15	(3) Der Entsorgungsbeauftragte leitet die unter Abs. 1 und 2 genannten Angaben an die Stadt weiter.		Die Regelung ist bereits in § 1 Absatz 6 enthalten.
16		(4) Verlust oder Beschädigung von Abfallbehältern sind unverzüglich dem Entsorgungsbeauftragten mitzuteilen.	Wenn die Nutzbarkeit der Abfallbehälter nicht gegeben ist, kommt es zu Widersprüchen und Beschwerden. Die Pflicht zur Meldung soll denjenigen treffen, bei dem sich der Abfallbehälter befindet.
§ 10 Erfassung von Restabfällen aus Haushalten			
17	(2) Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt grundsätzlich: - für 80-l-, 120-l-, 240-l-Abfallbehälter mindestens 4-wöchentlich, - für 660-l-, 1100-l- und 2500-l-Abfallbehälter mindestens 2-wöchentlich. Als entleerungspflichtig gelten nur Abfallbehälter, die mindestens zu 75 % gefüllt sind <i>oder vom Grundstückseigentümer unabhängig vom Füllgrad zur Entleerung bereitgestellt wurden.</i>	(2) Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt grundsätzlich: - für 80-l-, 120-l-, 240-l-Abfallbehälter mindestens 4-wöchentlich, - für 660-l-, 1100-l- und 2500-l-Abfallbehälter mindestens 2-wöchentlich. Als entleerungspflichtig gelten Abfallbehälter, die mindestens zu 75 % gefüllt sind.	Die <i>Pflicht</i> zur Entleerung der „gering gefüllten“, aber dennoch zur Entleerung bereitgestellten Behälter bezieht sich auf den Entsorgungsbeauftragten. Dies ist jedoch Gegenstand des Vertrages und nicht in der Satzung zu regeln.

Lfd. Nr.	Satzung vom 31.05.2007	Satzung neu	Begründung
§ 11 Erfassung von Grün- und Bioabfällen aus Haushalten			
18	(3) Eine Freistellung von der öffentlichen Bioabfallererfassung erfolgt, wenn durch den Eigentümer des Grundstückes angezeigt wurde, dass alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle selbst kompostiert werden. Auf Verlangen ist die sachgerechte Kompostierung nachzuweisen.	(3) Die öffentliche Bioabfallererfassung entfällt bei Anzeige des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin, dass die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle selbst kompostiert werden. Auf Verlangen ist die sachgerechte Kompostierung nachzuweisen.	Die Regelung wurde sprachlich präzisiert, da im Falle der Eigenkompostierung für Bioabfälle keine Überlassungspflicht besteht und somit auch keine Freistellung erfolgen muss.
19	(4) Eine Freistellung von der öffentlichen Bioabfallererfassung kann auf Antrag bei der Stadt ebenfalls erfolgen, wenn die Abfallmengen so gering sind, dass ein 80-l- oder 120-l-Restabfallbehälter zur gemeinsamen Erfassung der Rest- und Bioabfälle auf dem Grundstück ausreicht.	(4) Wenn ein 80-l- oder 120-l-Restabfallbehälter zur gemeinsamen Erfassung der Rest- und Bioabfälle auf dem Grundstück ausreicht, kann auf Antrag die getrennte Bioabfallererfassung unterbleiben.	Die Regelung wurde sprachlich präzisiert, da keine Freistellung erfolgt, sondern die Bioabfälle in die Restabfallbehälter eingegeben werden, aber dennoch überlassen werden.
§ 12 Erfassung von Altpapier aus Haushalten			Der Begriff <i>Depotcontainer</i> wird durch den Begriff <i>Wertstoffcontainer</i> ersetzt.
20	(1) Altpapier wird in <i>Depotcontainern</i> erfasst. Die Benutzung der <i>Depotcontainer</i> ist nur zur Eingabe von Altpapier und nur zu den festgelegten Zeiten gestattet.	(1) Altpapier wird in <i>Wertstoffcontainern</i> erfasst. Die Benutzung der <i>Wertstoffcontainer</i> ist nur zur Eingabe von Altpapier und nur zu den festgelegten Zeiten gestattet. <i>Die Entnahme von Altpapier aus den Wertstoffcontainern ist untersagt.</i>	Es soll darauf hingewiesen werden, dass die Entnahme von Altpapier unzulässig ist.
21	(2) Die Standplätze der <i>Depotcontainer</i> dürfen nicht verschmutzt werden. Eine Ablagerung neben oder auf den <i>Depotcontainern</i> ist nicht zulässig.	(2) Die Standplätze der <i>Wertstoffcontainer</i> dürfen nicht verschmutzt werden. Eine Ablagerung neben oder auf den <i>Wertstoffcontainern</i> ist nicht zulässig.	

Lfd. Nr.	Satzung vom 31.05.2007	Satzung neu	Begründung
§ 18 Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten			
22	<p>(1) Der Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, auf seinem Grundstück Abfallbehälterstandplätze - im Folgenden Standplätze genannt - und Transportwege für Abfallbehälter herzustellen und den Zugang insbesondere für Abfallerzeuger und Entsorgungsbeauftragte zu gewährleisten. <i>Die Standplätze sind so anzulegen, dass eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufgestellt werden kann. Hierbei ist auch die Aufstellung von Abfallbehältern zur Erfassung der Leichtverpackungen im Rahmen der Dualen Systeme mit zu berücksichtigen.</i></p>	<p>(1) Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, auf seinem bzw. ihrem Grundstück Abfallbehälterstandplätze - im Folgenden Standplätze genannt - und Transportwege für Abfallbehälter herzustellen, zu unterhalten sowie den Zugang für Abfallerzeuger und Entsorgungsbeauftragte zu gewährleisten. <i>Bei Wohngrundstücken ist grundsätzlich für alle Haushalte ein gemeinsam zu nutzender Standplatz auf dem Grundstück einzurichten.</i></p>	<p>Die Frage nach mehreren Standplätzen auf einem Grundstück soll grundsätzlich nur bei gemischter Grundstücksnutzung, d. h. Haushalte und Gewerbe, zugelassen werden, um die Abfuhr der Abfälle und Abrechnung der Gebühren ökonomisch zu gestalten.</p>
23		<p>(2) Die Standplätze sind so anzulegen, dass eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufgestellt werden kann. Hierbei ist auch die Aufstellung von Abfallbehältern zur Erfassung der Leichtverpackungen durch die Dualen Systeme mit zu berücksichtigen.</p>	<p>Vorher in Absatz 1 geregelt, zur Übersichtlichkeit wurde dies in einen neuen Absatz gesetzt.</p>
24	<p>(5) Bei erschwerten Transportbedingungen oder größeren Entfernungen (15 m bis maximal 50 m bei 80-, 120-, 240-l-Abfallbehältern und 10 m bis maximal 40 m bei 660-, 1100-l-Abfallbehältern) werden bei Rest- und Bioabfallbehältern gemäß Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden Zuschläge erhoben, bei Abfallbehältern zur Erfassung der Leichtverpackungen im Rahmen der Dualen Systeme ist der Transport von den Eigentümern der Grundstücke privatrechtlich zu vereinbaren. Eine Verpflichtung des Entsorgungsbeauftragten zum Tragen der zu entleerenden Abfallbehälter besteht nicht.</p>	<p>(6) Bei erschwerten Transportbedingungen oder größeren Entfernungen (ab 15 m bei 80-l-, 120-l-, 240-l-Abfallbehältern und ab 10 m bei 660-l-, 1100-l-Abfallbehältern) werden bei Rest- und Bioabfallbehältern gemäß Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden Gebührensuschläge erhoben. Bei Abfallbehältern zur Erfassung der Leichtverpackungen im Rahmen der Dualen Systeme ist der Transport von den Eigentümern bzw. Eigentümerinnen der Grundstücke privatrechtlich zu vereinbaren. Eine Verpflichtung des Entsorgungsbeauftragten <i>zum Heben</i> oder Tragen der zu entleerenden Abfallbehälter besteht nicht.</p>	<p>Auch das Heben ist aus Gründen des Arbeitsschutzes nicht zulässig.</p>

Lfd. Nr.	Satzung vom 31.05.2007	Satzung neu	Begründung
25	(6) Die Eigentümer von Grundstücken haben die Standplätze für Abfallbehälter sowie die Transportwege zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten oder zu streuen.	(7) Die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen von Grundstücken haben die Standplätze für Abfallbehälter sowie die Zugänge und Transportwege sauber zu halten und im Winter von Schnee und Eis zu räumen und abzustumpfen. Die Standplätze und Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein.	Die Pflichten wurden präzisiert, da es - besonders im letzten Winter - zahlreiche Probleme bei der Abfuhr der Abfälle infolge vernachlässigter Anliegerpflichten gab. Eine Beleuchtung ist in den Wintermonaten vor allem aus Gründen des Arbeitsschutzes für das Abfuhrpersonal erforderlich.
§ 19 Benutzung der Abfallbehälter			
26	(3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und durch den Grundstückseigentümer in einem sauberen Zustand zu halten. <i>Abfall ist so einzugeben, dass das Abfallbehältervolumen ausgenutzt wird.</i> Nach der Benutzung ist der Abfallbehälter dicht zu schließen.	(3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, in einem sauberen Zustand zu halten und nach der Benutzung dicht zu schließen.	Die Regelung ist überflüssig, da Abfallmanagementfirmen und Hausmeisterdienste speziell den Aspekt der Ausnutzung des Behältervolumens beachten, bis hin zur maschinellen Verdichtung.
27	(6) Die Ablagerung von Abfällen außerhalb der Behälter ist untersagt. Widerrechtliche Nebenablagerungen von Restabfällen an den Standplätzen werden vom Entsorgungsbeauftragten eingesammelt. Für die Entsorgung wird entsprechend der Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden eine gesonderte Gebühr erhoben. Für an den Standplätzen abgelegte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.	(6) Die Ablagerung von Abfällen außerhalb der Behälter ist untersagt. Ersichtliche widerrechtliche Nebenablagerungen von Restabfällen an den Standplätzen <i>gelten als zur Abholung bereitgestellte Abfälle</i> und werden vom Entsorgungsbeauftragten <i>am turnusmäßigen Abfuhrtag</i> eingesammelt. Für die Entsorgung wird entsprechend der Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden eine gesonderte Gebühr erhoben. Für an den Standplätzen abgelegte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.	Im Zusammenhang mit vermüllten Standplätzen gab es wiederholt Beschwerden, wenn die Nebenablagerungen nicht entfernt wurden, was jedoch im Rahmen der Kostenminimierung insbesondere in Großwohnanlagen nicht gewünscht wird. Aus hygienischen Belangen (Ratten usw.) ist eine Beräumung jedoch unerlässlich.
28	(8) Bei kurzzeitig erhöhtem Abfallanfall kann der Benutzungspflichtige Abfallsäcke gemäß § 10 Abs. 1 erwerben. In die Abfallsäcke dürfen keine scharfkantigen oder spitzen Abfälle eingegeben werden. Das Gewicht <i>darf 35 kg</i> nicht überschreiten.	(8) Bei kurzzeitig erhöhtem Abfallanfall kann der Abfallerzeuger Abfallsäcke gemäß § 10 Abs. 1 erwerben. In die Abfallsäcke dürfen keine scharfkantigen oder spitzen Abfälle eingegeben werden. Das Gewicht darf <i>25 kg</i> nicht überschreiten.	Aus Gründen des Arbeitsschutzes muss das Gewicht auf 25 kg beschränkt werden.

Lfd. Nr.	Satzung vom 31.05.2007	Satzung neu	Begründung
§ 20			
	Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entleerung	Entleerung der Abfallbehälter	Es soll klargestellt werden, dass der sog. Vollservice besteht und die Bereitstellung die Ausnahme bildet (bei Abfallbehälterschranken beginnt und endet der Vollservice vor dem Behälterschrank).
29	(1) Der Hin- und Rücktransport der Abfallbehälter zur Entleerung in das Entsorgungsfahrzeug erfolgt bei satzungsgerechten Standplätzen und Transportwegen grundsätzlich durch den zuständigen Entsorgungsbeauftragten.	(1) Der Transport der Abfallbehälter vom Standplatz zur Entleerung in das Entsorgungsfahrzeug und zurück erfolgt bei satzungsgerechten Standplätzen, Zufahrten und Transportwegen grundsätzlich durch den zuständigen Entsorgungsbeauftragten. <i>Dies gilt ebenso für Abfallbehälter, die gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 vor den Abfallbehälterschranken bereitgestellt wurden.</i>	Konkretisierung: Behälter gelten als bereitgestellt und werden vom Entsorgungsbeauftragten transportiert, wenn sie aus den Behälterschranken entnommen wurden und auf einer geeigneten Fläche vor dem Schrank stehen.
30	(2) Die Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Grundstückseigentümer oder durch einen von ihm Beauftragten hat zu erfolgen - bei Standplätzen und Zufahrten, die nicht den Anforderungen des § 18 genügen, - bei Standplätzen in verschlossenen Grundstücken, - <i>bei Unterbringung in Tiefgaragen, in Abfallbehälterschranken, schrankähnlichen Unterstellräumen,</i> - bei ständig wiederkehrenden Einschränkungen der Abfuhr, insbesondere durch den ruhenden Verkehr, - bei Vorliegen einer Vereinbarung mit dem Entsorgungsbeauftragten, dass die Abfallbehälter selbst zum Entsorgungsfahrzeug transportiert werden oder - wenn die Abfallbehälter <i>nicht zu 75 %</i> gefüllt sind und dennoch entleert werden sollen.	(2) Die Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin hat zu erfolgen: - bei Standplätzen in verschlossenen Grundstücken, - bei Standplätzen, Zufahrten und Transportwegen, die nicht den Anforderungen des § 18 i. V. m. Anlage 2 genügen, - <i>bei Unterbringung in Abfallbehälterschranken,</i> - bei ständig wiederkehrenden Einschränkungen der Abfuhr, insbesondere durch den ruhenden Verkehr, - wenn vom Entsorgungsbeauftragten die Anzeige des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin zur Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entleerung bestätigt wurde oder - wenn die Abfallbehälter <i>weniger als 75 %</i> gefüllt sind und dennoch entleert werden sollen.	Es soll klargestellt werden, dass der sog. Vollservice bei Abfallbehälterschranken vor dem Behälterschrank beginnt und endet. Auch bei verschlossenen Umhausungen hat eine Bereitstellung auf einer geeigneten Fläche zu erfolgen. Werden Abfallbehälter auf nicht satzungsgerechten Standplätzen untergebracht, so sind sie generell bereitzustellen. Eine Aufzählung aller nicht satzungsgerechten denkbaren Aufstellorte (Tiefgaragen, Kellerräume, Unterstellräume...) kann unterbleiben.

Lfd. Nr.	Satzung vom 31.05.2007	Satzung neu	Begründung
31	(3) Erfolgt eine Bereitstellung gemäß Abs. 2, sind die Abfallbehälter am turnusmäßigen Entleerungstag rechtzeitig am Gehwegrand außerhalb der Grundstückseinfriedung bzw. am nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges bereitzustellen und nach der Entleerung zurückzustellen. <i>Das ständige Aufstellen der Abfallbehälter im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht erlaubt.</i> Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass keine Personen gefährdet, geschädigt, mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden und keine Sachbeschädigung entsteht.	(3) Zur Entleerung sind die Abfallbehälter gemäß Sondernutzungssatzung zum turnusmäßigen Entleerungstag rechtzeitig auf der vorgesehenen Bereitstellungsfläche bereitzustellen und nach der Entleerung zurückzustellen. Dies hat so zu erfolgen, dass keine Personen gefährdet, geschädigt, mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden und keine Sachbeschädigung entsteht.	Dass das ständige Aufstellen der Abfallbehälter im öffentlichen Verkehrsraum nicht erlaubt ist, wird bereits in der Sondernutzungssatzung geregelt und kann daher hier entfallen.
32	(4) Die Stadt ist berechtigt, die Fläche zu bestimmen, an der die Abfallbehälter bereitzustellen sind.	(4) Die Stadt ist berechtigt, die Bereitstellungsfläche festzulegen.	Redaktionelle Änderung
33	(6) Zusätzliche Leistungen zur Bereitstellung und Unterhaltung der Abfallbehälter, insbesondere das Entnehmen aus Abfallbehälterschranken, der Transport über größere Entfernungen als in § 18 Abs. 5 benannt sowie Reinigungsleistungen, sind von den Eigentümern der Grundstücke privatrechtlich zu vereinbaren.	(6) Das Entnehmen von Abfallbehältern aus Abfallbehälterschranken sowie zusätzliche Leistungen zur Bereitstellung und Unterhaltung der Abfallbehälter, insbesondere bei Standplätzen, Zufahrten und Transportwegen, welche nicht den Festlegungen des § 18 i. V. m. Anlage 2 entsprechen, sowie Reinigungsleistungen, sind privatrechtlich zu vereinbaren.	Siehe Absatz 2
§ 21 Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen			
34	(3) Bei Veranstaltungen haben die Ausrichter die <i>Bereitstellung</i> von Abfallbehältern bzw. Abfallsäcken mit dem Entsorgungsbeauftragten abzustimmen. Nach Abschluss der Veranstaltungen sind veranstaltungsbedingte Abfälle im betreffenden Gebiet einzusammeln und der Stadt zur Entsorgung zu überlassen, sofern diese Abfälle nicht selbst verwertet werden.	(3) Bei Veranstaltungen haben die Ausrichter die <i>Vorhaltung</i> von Abfallbehältern bzw. Abfallsäcken mit dem Entsorgungsbeauftragten abzustimmen. Nach Abschluss der Veranstaltungen sind veranstaltungsbedingte Abfälle im betreffenden Gebiet einzusammeln und der Stadt zur Entsorgung zu überlassen, sofern diese Abfälle nicht selbst verwertet werden.	Redaktionelle Änderung, da es sich beim Wort Bereitstellung im abfallwirtschaftlichen Sinn um einen Terminus handelt, der hier nicht zutreffend ist

Lfd. Nr.	Satzung vom 31.05.2007	Satzung neu	Begründung
§ 22 Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft			
35	(3) Die Benutzung der Wertstoffhöfe, Annahmestellen und Depotcontainer ist nur zur Abgabe <i>haushaltstypischer Abfallarten und -mengen</i> gestattet. Gewerbetreibenden, deren Gewerbe Transport- und/oder Entsorgungsleistungen zum Inhalt hat, ist die Benutzung der Wertstoffhöfe und Annahmestellen untersagt. Sie haben die von der Stadt bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu benutzen.	(3) Die Benutzung der Wertstoffhöfe, Annahmestellen und Wertstoffcontainer ist nur zur Abgabe der <i>bekannt gegebenen Abfallarten in haushaltstypischen Mengen gestattet</i> . Gewerbetreibenden, deren Gewerbe Transport- oder Entsorgungsleistungen zum Inhalt hat, ist die Benutzung der Wertstoffhöfe und Annahmestellen untersagt. Sie haben die von der Stadt bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu benutzen.	Redaktionelle Änderung
§ 25 Ordnungswidrigkeiten			Den Regelungen in den einzelnen §§ und Absätzen wurden die Ordnungswidrigkeiten angepasst. Es ergeben sich keine neuen oder wesentlich geänderten Regelungsinhalte.
36	Gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 und 3 SächsGemO stellen Verstöße gegen diese Satzung Ordnungswidrigkeiten dar und können durch Geldbußen bis 500,- EUR geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:...	Gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 und 3 SächsGemO stellen Verstöße gegen diese Satzung Ordnungswidrigkeiten dar und können <i>gemäß § 17 Abs. 2 SächsABG durch Geldbuße bis 10.000 EUR</i> geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:	Die Regelung des § 17 Abs. 2 SächsABG ermöglicht eine Höhe des Bußgeldes bis 50.000 Euro. Diese maximale Höhe des Bußgeldes im SächsABG kann nur bei Tatbeständen wie erheblichen Bodenverunreinigungen angewendet werden und kommt für die Belange zur Durchsetzung der Abfallwirtschafts-satzung nicht in Betracht.
37	10. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung Altpapier nicht oder außerhalb der Einwurfzeiten in die Depotcontainer eingibt oder nicht zugelassene Abfälle eingibt,	10. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung Altpapier nicht oder außerhalb der Einwurfzeiten in die <i>Wertstoffcontainer</i> eingibt oder nicht zugelassene Abfälle eingibt,	Der Begriff Depotcontainer wird durch den Begriff Wertstoffcontainer ersetzt.

Lfd. Nr.	Satzung vom 31.05.2007	Satzung neu	Begründung
Anlage 1, Teil 2			
38	19 12 09 Mineralien (z. B. Sand, Steine) Stadt		Diese Abfallart kann seit dem 16.07.2009 nicht mehr auf der Deponie Radeburger Straße abgelagert werden, da eine geltende Ausnahme entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 3 Abfallablagereverordnung bis zu diesem Zeitpunkt befristet war und danach die verbindlichen Zuordnungskriterien für diese Deponie nicht eingehalten werden. Die Abfälle sind daher von der Annahme durch die Stadt auszuschließen.
Anlage 2			Die Anlage 2 wurde komplett überarbeitet. Nr. II konnte entfallen.
39	<p>I. Standplätze im Freien</p> <p>1. Auf den Standplätzen sind mindestens folgende Standflächen pro Abfallbehälter vorzusehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für 80-l- und 120-l-Abfallbehälter: 0,70 x 0,70 m, - für 240-l-Abfallbehälter: 0,75 x 0,70 m - für 660-l-Abfallbehälter: 1,75 x 1,10 m - für 1.100-l-Abfallbehälter: 1,75 x 1,50 m - für 2.500-l-Abfallbehälter : 2,50 x 1,75 m. <p>2. Die Standplätze müssen über einen ebenen trittsicheren Belag verfügen, der den Beanspruchungen für das Aufstellen von Abfallbehältern genügt (glatt betoniert bei 2.500-l-Abfallbehältern).</p> <p>3. Die Entfernung zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges darf bei Standplätzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit 80-l-, 120-l-, 240-l-Abfallbehältern 15 m, - mit 660-l- und 1.100-l-Abfallbehältern 10 m und - mit 2.500-l-Abfallbehältern 5 m <p>nicht übersteigen. Berücksichtigt wird die Entfernung von der Mitte des Standplatzes bis zur</p>	<p>I. Standplätze</p> <p>1. Bei der Anlage eines Standplatzes sollen auch Optionen für eine spätere Umstellung, z. B. auf größere oder zusätzliche Abfallbehälter, berücksichtigt werden.</p> <p>2. Für Standplätze, welche neu errichtet oder verändert werden, ist ein Mindestabstand zur Hauswand von 0,4 m, zu Außenluftansaugungen von raumluftechnischen Anlagen von 3 m und zu Öffnungen von Aufenthaltsräumen von 5 m einzuhalten (VDI Richtlinie 2160 vom Oktober 2008).</p> <p>3. Die Standplätze müssen mindestens folgende Standflächen und Belastbarkeit pro Abfallbehälter gewährleisten:</p> <p>(Tabelle ersichtlich am Ende des Dokumentes)</p> <p>4. Innerhalb eines Abfallbehälterstandplatzes müssen bei Aufstellung mehrerer Abfallbehälter neben den Standflächen der Abfallbehälter Bewegungsflächen von mindestens 1,20 m (bei Abfallbehältern bis 240 l) bzw. 1,50 m (bei Abfallbehältern bis 1100 l) nutzbar sein. Bewegungsflächen sind die zwischen Abfallbehälterreihen</p>	Es erfolgte eine Anpassung an die neuesten Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzanforderungen.

Lfd. Nr.	Satzung vom 31.05.2007	Satzung neu	Begründung
	<p>Mitte der Kippfläche des Entsorgungsfahrzeuges (in der Regel ca. 1 m von der Bordsteinkante).</p> <p>4. Die Standplätze sind mit einem Sicht- und Verwehungsschutz zu umgeben.</p> <p>5. Die Zufahrten haben folgenden Parametern zu entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> . nutzbare Fahrsurbreite: 3,25 m . lichte Höhe: 4,00 m <p>6. Bei nicht durchgängigen Zufahrten zu den Standplätzen muss eine ausreichend große Wendemöglichkeit für ein dreiaxsiges Entsorgungsfahrzeug mit bis zu 4 m Überhang vorhanden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wendekreis mit einem Mindestdurchmesser von 22 m (außen) oder - Wendeschleife mit einem Plattformdurchmesser von mindestens 25 m und einem Inseldurchmesser von maximal 6 m oder - Wendehammer, der ein Wenden mit maximal zweimaligem Zurücksetzen des Entsorgungsfahrzeuges erlaubt. 	<p>bzw. einer Abfallbehälterreihe und gegenüberliegenden baufesten Einrichtungen liegenden Flächen, die zum Transport der Abfallbehälter genutzt werden.</p> <p>5. Die Standplätze müssen mit einem harten, ebenen, dauerhaften, rutschfesten und leicht zu reinigenden Bodenbelag versehen sein, der für das Absetzen und übliche Abrollen der Abfallbehälter geeignet ist (Rasengittersteine oder ähnliche Beläge erfüllen diese Anforderung nicht). Für Abfallbehälter bis 240 l können auch sandgeschlämmte Schotterdecken eingesetzt werden. Es darf sich auf dem Bodenbelag kein Oberflächenwasser sammeln.</p> <p>6. Die Entfernung zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges soll bei Standplätzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit 80-l-, 120-l-, 240-l-Abfallbehältern 15 m, - mit 660-l- und 1100-l-Abfallbehältern 10 m und - mit 2500-l-Abfallbehältern 5 m <p>nicht übersteigen. Berücksichtigt wird die Entfernung (tatsächliche Wegstrecke) von der Mitte des Standplatzes bis zur Mitte der Kippfläche des Entsorgungsfahrzeuges (in der Regel ca. 1 m von der Bordsteinkante).</p> <p>7. Die Standplätze sind mit einem Sicht- und Verwehungsschutz zu umgeben.</p> <p>8. Türen bzw. Tore von Standplatzumhausungen dürfen nicht in eine öffentliche Verkehrsfläche aufschlagen und dürfen den nutzbaren Transportweg nicht einengen.</p> <p>9. Verschlussene Türen bzw. Tore müssen sich durch den zuständigen Entsorgungsbeauftragten mit einem technischen Notschlüssel M 10 öffnen lassen, wenn keine Bereitstellung der Abfallbehälter erfolgt.</p> <p>10. Türen und Tore müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein.</p> <p>11. Begehbbare Räume, in denen Standplätze für Abfallbehälter angeordnet sind, müssen mindestens 2 m hoch sein.</p>	

Lfd. Nr.	Satzung vom 31.05.2007	Satzung neu	Begründung
40	<p>II. Abfallbehälterschränke und begehbare Räume</p> <p>1. 80-l-, 120-l-, 240-l-Abfallbehälter können auch in Schränken oder hinter Sichtblenden abgestellt werden. Die Schränke müssen die Mindestmaße von</p> <ul style="list-style-type: none"> - 108,5 cm Höhe x 77,0 cm Breite und 64,0 cm Tiefe (80 l und 120 l) sowie - 125,0 cm Höhe x 81,0 cm Breite und 79,0 cm Tiefe (240 l) aufweisen. <p>Der Abstand zwischen Boden- und Türunterkante darf höchstens 5,0 cm betragen. Die Schranktüren dürfen nicht in eine öffentliche Verkehrsfläche aufschlagen und dürfen den erforderlichen Transportweg nicht einengen.</p> <p>2. Werden Abfallbehälter mit 660 l und 1.100 l Inhalt nach DIN 30700 in schrankähnlichen Unterstellräumen abgestellt, darf zum Transportweg keine Stufe vorhanden sein.</p> <p>3. Verschlussene Schranktüren müssen sich durch den zuständigen Entsorgungsbeauftragten mit einem technischen Notschlüssel M 10 öffnen lassen, wenn keine Bereitstellung der Abfallbehälter erfolgt.</p> <p>4. Werden Abfallbehälterschränke in das Frontmauerwerk eingebaut, sind die Schranktüren als Schiebetüren oder als federvorgespannte Schwenktüren auszubilden.</p> <p>5. Türen und Tore müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein.</p> <p>6. Begehbare Räume, in denen Standplätze für Abfallbehälter angeordnet sind, müssen mindestens 2 m hoch sein.</p>	entfallen	(Siehe § 20 Abs 1 und 2)

Lfd. Nr.	Satzung vom 31.05.2007	Satzung neu	Begründung
41	<p>III. Transportwege und Zufahrten</p> <p>1. Der Transportweg für Abfallbehälter darf nicht über Stufen, Rinnen und größere Unebenheiten (einschließlich Bordkante für 660-l- und 1.100-l-Abfallbehälter) oder durch Hausgänge führen. Er muss über einen ebenen trittsicheren Belag verfügen und den Beanspruchungen durch den Transport von Abfallbehältern genügen.</p> <p>2. Der Transportweg für Abfallbehälter muss eine Breite von mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,20 m für 80-/120-/240-l-Abfallbehälter, - 1,50 m für Abfallbehälter mit 660 l und 1.100 l Inhalt und - 2,50 m für 2.500-l-Abfallbehälter <p>aufweisen.</p> <p>3. Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen (maximale Steigung 1 : 10 bei Abfallbehältern mit 80 l, 120 l Inhalt, 1 : 20 bei Abfallbehältern mit 240 l, 660 l oder 1.100 l Inhalt) auszugleichen. Bei 1.100-l-Abfallbehältern ist grundsätzlich eine Bordabsenkung von 4 bis 6 cm erforderlich. Für Abfallbehälter mit 2.500 l Inhalt ist der Transportweg ebenerdig zu gestalten.</p> <p>4. Transportwege sind stets in verkehrssicherem Zustand zu halten.</p>	<p>II. Transportwege, Zufahrten</p> <p>1. Der Transportweg für Abfallbehälter darf nicht über Stufen, Rinnen und größere Unebenheiten (einschließlich nicht abgesenkter Bordkanten bei Einsatz von 660-l- und 1100-l-Abfallbehältern) oder durch Hausgänge führen. Für Transportwege gelten die Vorschriften der Anlage 2 I. Nr. 5 über die Bodenbeschaffenheiten der Standplätze. Die Belastbarkeit der Transportwege ist dem gemäß Anlage 2 I. Nr. 3 zugelassenen Gewicht der Abfallbehälter anzupassen.</p> <p>2. Der Transportweg für Abfallbehälter muss eine lichte Breite von mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,80 m für 80-l-Abfallbehälter, - 1,00 m für 120-l-Abfallbehälter, - 1,20 m für 240-l-Abfallbehälter, - 1,50 m für Abfallbehälter mit 660 l und 1100 l Inhalt und - 2,50 m für 2500-l-Abfallbehälter <p>aufweisen.</p> <p>3. Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen (maximale Steigung 10 % bei Abfallbehältern mit 80 l, 120 l Inhalt, 5 % bei Abfallbehältern mit 240 l, 660 l oder 1100 l Inhalt) auszugleichen. Bei 660-l- und 1100-l-Abfallbehältern ist grundsätzlich eine Bordabsenkung auf 4 bis 6 cm erforderlich. Für Abfallbehälter mit 2500 l Inhalt ist der Transportweg ebenerdig zu gestalten.</p> <p>4. Transportwege sind stets in verkehrssicherem Zustand zu halten und müssen ausreichend beleuchtet sein.</p> <p>5. Bei Neubau oder grundhafter Sanierung bzw. Ausbau der Zufahrt, sind folgende Parameter zwingend zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nutzbare Fahrbahnbreite bei geraden Strecken und Begegnungsverkehr in der Regel 6,00 m, mindestens jedoch 5,00 m, - lichte Höhe: 4,50 m. <p>Bei nicht durchgängigen Zufahrten zu den Standplätzen muss zusätzlich zu den o. g. Pa-</p>	Siehe I.

Lfd. Nr.	Satzung vom 31.05.2007	Satzung neu	Begründung
		<p>rametern eine ausreichend große Wendemöglichkeit für ein dreiachsiges Entsorgungsfahrzeug mit bis zu 4 m Überhang vorhanden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wendekreis mit einem Minstdurchmesser von 22 m (außen) oder - Wendeschleife mit einem Plattformdurchmesser von mindestens 25 m und einem Instdurchmesser von maximal 6 m oder - Wendehammer, der ein Wenden mit maximal zweimaligem Zurücksetzen des Entsorgungsfahrzeuges erlaubt. <p>Zu beachten sind gegebenenfalls bestehende Zufahrts- oder Durchfahrtsrechte. Eine genehmigte Feuerwehrezufahrt bedeutet nicht gleichzeitig, dass diese auch für Entsorgungsfahrzeuge geeignet ist. Weitere Einzelheiten sind bei der Stadt zu erfragen.</p>	

Tabelle zu Anlage 2 I. 3.

Abfallbehältervolumen in l	Max. Standfläche des Abfallbehälters in mm x mm	Mindestabstand in mm		Zugelassenes Gesamtgewicht der Behälter in kg
		Vom Abfallbe- hälterrand zum Stand- platzrand	Zwischen mehreren Behältern	
80	500 x 605	200	50	35
120	505 x 605	200	50	45
240	585 x 770	200	50	85
660	1380 x 780	200	100	180
1100 (Schiebedeckel, geöffnet)	1380 x 1245	200	100	300
2500	2250 x 1480	200	100	600